



Organisationsregelung
für die Gutenberg Academy

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 24. Januar 2025

**Organisationsregelung
für die Gutenberg Academy
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 24. Januar 2025**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17.01.2025 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Präambel

**Teil 1
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung der Gutenberg Academy (GA)
- § 2 Aufgaben der GA
- § 3 Struktur der GA

**Teil 2
Zentrale Koordinierungsstelle
und Steuerungsteam der GA**

- § 4 Zentrale Koordinierungsstelle
- § 5 Steuerungsteam der GA
- § 6 Zugang zu den Angeboten der GA
- § 7 Finanzierung
- § 8 Qualitätssicherung und Evaluation

**Teil 3
Gutenberg Graduate School of the Humanities
and Social Sciences (GSHS)**

- § 9 Gutenberg Graduate School of the Humanities and Social Sciences (GSHS)

**Teil 4
Network NatLife**

- § 10 Aufgaben des Network NatLife
- § 11 Mitglieder des Network NatLife
- § 12 Beratungskreis des Network NatLife

**Teil 5
Schlussbestimmung**

- § 13 Inkrafttreten

Präambel

Mit der Einrichtung der Gutenberg Academy (GA) bietet die Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen (R1 bis R3)¹, d.h., von der Promotionsphase (R1) über die Postdoc-Phase (R2) bis zur Vorbereitungsphase auf eine Professur (R3), ein universitätsintern abgestimmtes, bedarfsorientiertes Qualifizierungs-, Beratungs- und Förderangebot. Die GA sorgt durch gezielte Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit für eine optimale interne und externe Sichtbarkeit des Angebotes. Durch ihre Leistungen und Services trägt die GA darüber hinaus zur Rekrutierung herausragender Talente für die Wissenschaft bei, gestaltet die Umsetzung der Internationalisierungsstrategie der JGU mit, stärkt die Implementierung guter wissenschaftlicher Praxis und trägt zur Erreichung der JGU-eigenen Chancengleichheits- und Diversitätsziele bei. Rechtliche Vorgaben aus Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben unberührt.

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung der Gutenberg Academy (GA)

- (1) Diese Organisationsregelung gilt für die Gutenberg Academy (GA) der JGU.
- (2) Die GA ist eine zentrale Einrichtung der JGU unter der Verantwortung des Präsidiums zur fachbereichsübergreifenden Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen, § 90 Abs. 2 HochSchG.

§ 2 Aufgaben der GA

Die GA hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Errichtung einer zentralen Anlaufstelle für alle spezifischen Belange von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen,
2. Implementierung einer mit weiteren Akteuren (Fachbereiche, Abt. Personalentwicklung, Stabsstelle Gleichstellung und Diversität u.a.) abgestimmten, strategisch ausgerichteten Förderung und Unterstützung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen. Die Abstimmung erfolgt
 - a) in Angelegenheiten von fächergruppenübergreifender Relevanz über die zentrale Koordinierungsstelle, § 4
 - b) in den Geistes- und Sozialwissenschaften über die GSHS, § 9, sowie
 - c) in den Natur- und Lebenswissenschaften über das Network NatLife, § 10,
3. Unterstützung der fachlichen und interdisziplinären Vernetzung,

¹ Die Unterteilung erfolgt in Orientierung an der auf europäischer Ebene etablierten Unterscheidung von Forscherinnen und Forscher in first stage researcher (R1), recognised researcher (R2), established researcher (R3) und leading researcher (R4). Vgl.: <https://euraxess.ec.europa.eu/career-development/researchers#research-profiles-descriptors> (zuletzt geprüft am 08.08.2024)

4. Förderung herausragender Nachwuchstalente in Wissenschaft und Kunst durch das fächerübergreifende „Gutenberg Academy Fellows Program (GAFP)“. Das GAFP gibt sich im Einvernehmen mit dem Steuerungsteam der GA, § 5, eine Geschäftsordnung.
5. Unterstützung einrichtungsübergreifender Kooperationen, insbesondere mit lokalen außeruniversitären Partnern und innerhalb des Verbunds der Rhein-Main-Universitäten (RMU) ² sowie
6. Austausch mit der Doktorandenvertretung der JGU über Angebote und Leistungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Promotionsphase.

§ 3 Struktur der GA

Die GA vereint unter ihrem Dach ein Steuerungsteam, eine zentrale Koordinierungsstelle, die Gutenberg Graduate School of the Humanities and Social Sciences (GSHS) sowie das Network NatLife.

Teil 2 Zentrale Koordinierungsstelle und Steuerungsteam

§ 4 Zentrale Koordinierungsstelle

- (1) Die zentrale Koordinierungsstelle übernimmt die Gesamtkoordination der GA und ist zusätzlich sowohl für die Umsetzung von Maßnahmen von fächergruppenübergreifender Relevanz als auch für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Network NatLife und der GSHS zuständig.
- (2) Ihr gehören insbesondere an:
 1. die Gesamtkoordinatorin oder der Gesamtkoordinator der zentralen Koordinierungsstelle und
 2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Network NatLife und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der GSHS.

§ 5 Steuerungsteam der GA

- (1) Dem Steuerungsteam gehören stimmberechtigt an:

² Die Goethe-Universität Frankfurt, die Technische Universität Darmstadt und die JGU bilden zusammen die Allianz der Rhein-Main-Universitäten (RMU). Neben Forschung und Lehre kooperieren sie im Bereich der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen. Dies beinhaltet die Öffnung bestehender Angebote für Mitglieder der Partnereinrichtungen, gemeinsame Veranstaltungen und Qualifizierungsangebote sowie finanzielle Fördermöglichkeiten.

1. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, die oder der auch den Vorsitz innehat,
 2. die Direktorin oder der Direktor der GSHS oder ihre oder seine Stellvertretung als Vertreterin oder Vertreter für die Geistes- und Sozialwissenschaften sowie
 3. die Sprecherin oder der Sprecher des Network NatLife oder ihre bzw. seine Stellvertretung als Vertreterin oder Vertreter für die Natur- und Lebenswissenschaften.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Forschung und Technologietransfer sowie die Gesamtkoordinatorin oder der Gesamtkoordinator der zentralen Koordinierungsstelle gehören dem Steuerungsteam mit beratender Stimme an. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der GSHS und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Network NatLife können an den Sitzungen des Steuerungsteams als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Steuerungsteam
1. entscheidet insbesondere über die grundsätzliche Ausrichtung der Angebote, die Implementierung neuer Förderlinien, die Einführung von Zertifikaten sowie die Festlegung von Qualitätsstandards und
 2. erstellt einen Finanzierungsplan für die GA.
- (4) Das Steuerungsteam vertritt die GA in fachlichen Angelegenheiten innerhalb der JGU und repräsentiert diese im Rahmen der ihr zugewiesenen Aufgaben nach außen. Der Austausch mit den Fachgruppen der Geistes- und Sozialwissenschaften bzw. der Natur- und Lebenswissenschaften erfolgt dabei insbesondere über die jeweiligen fachnahen Mitglieder des Steuerungsteams (die Direktorin bzw. der Direktor der GSHS, die Sprecherin bzw. der Sprecher des Network NatLife).
- (5) Beschlüsse des Steuerungsteams sollen einvernehmlich erfolgen. Im Übrigen gilt § 38 Abs. 2 HochSchG.

§ 6 Zugang zu den Angeboten der GA

- (1) Die Angebote der GA stehen grundsätzlich allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einer frühen Karrierephase offen, die
 1. an der JGU als Promovierende registriert sind oder
 2. sich nach der Promotion an der JGU wissenschaftlich weiterqualifizieren.
- (2) Studierende der Aufbaustudiengänge „Konzertexamen“ bzw. „Meisterschülerstudium“ an den beiden künstlerischen Hochschulen der JGU können Angebote der GA nutzen, sofern sie die Angebote an ihren Hochschulen sinnvoll ergänzen.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in einer frühen Karrierephase, die an externen Partnereinrichtungen beschäftigt sind, können die Angebote der GA nutzen, sofern mit der jeweiligen Partnereinrichtung eine entsprechende Vereinbarung besteht.

- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der frühen Karrierephase der Goethe-Universität Frankfurt und der Technischen Universität Darmstadt sind im Rahmen der strategischen Allianz der RMU zu ausgewählten Angeboten zugelassen.
- (5) Eine Ausweitung des Zugangs auf weitere Personengruppen, z.B. promotionsinteressierte Masterabsolventinnen und -absolventen, ist möglich, sofern dies im Interesse der JGU liegt. Zusätzlich können Angebote für Personen, die Promotionen betreuen, geöffnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Steuerungsteam.
- (6) Im Rahmen der Nutzung des GA-Angebots kommt es zur Erhebung und Speicherung von Daten, die für die Kursverwaltung und die statistische Dokumentation von in Anspruch genommenen Leistungen benötigt werden.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme der Angebote. Für den Zugang zu den einzelnen Leistungen können weitere Bedingungen (z. B. bestimmte Vorkenntnisse oder Erfahrungen) durch die zentrale Koordinierungsstelle festgelegt werden.

§ 7 Finanzierung

- (1) Das Präsidium weist der GA jährlich ein eigenes Budget zu.
- (2) Die Budgets der GSHS und des Network NatLife sind Teil des Gesamtbudgets der GA.
- (3) Die GSHS und das Network NatLife verwalten ihre Budgets eigenständig nach Maßgabe des vorher aufgestellten Finanzierungsplans.

§ 8 Qualitätssicherung und Evaluation

- (1) Das Präsidium kann das Gutenberg Nachwuchskolleg beauftragen, in seiner Eigenschaft als strategisches Beratungsgremium der JGU die GA anlassbezogen in strategischen Fragen zu beraten.
- (2) Die GA berichtet dem Präsidium jährlich über ihre aktuellen Aktivitäten. Dies umfasst die Aktivitäten der GSHS und des Network NatLife.
- (3) In regelmäßigen Abständen sowie bei besonderen Anlässen wird die GA evaluiert. Den Auftrag erteilt das Präsidium.

Teil 3
**Gutenberg Graduate School of the Humanities
and Social Sciences (GSHS)**

§ 9
GSHS

Aufgaben, Struktur und Organisation der bereits als zentrale Einrichtung der JGU errichteten Gutenberg Graduate School of the Humanities and Social Sciences (GSHS) sind in der Organisationsregelung für die GSHS in der jeweils geltenden Fassung normiert, deren Geltung fortbesteht.

Teil 4
Network NatLife

§ 10
**Aufgaben
des Network NatLife**

- (1) Das Network NatLife bindet die Perspektiven der natur- und lebenswissenschaftlichen Fächer sowie weiterer relevanter Akteure aus dem benannten Fächerspektrum in die Ausgestaltung und Abstimmung von Angeboten für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen ein und ermöglicht eine strategisch abgestimmte Förderung am Standort Mainz.
- (2) Das Network NatLife hat in den insbesondere für die Natur- und Lebenswissenschaften relevanten Bereichen folgende Aufgaben:
 1. Koordination und Abstimmung der für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in frühen Karrierephasen relevanten inhaltlichen Schwerpunkte bei Angeboten und Maßnahmen,
 2. Bereitstellung und Koordination von auf die Natur- und Lebenswissenschaften abgestimmten Informations- und Qualifizierungsangeboten in Abstimmung mit bereits existierenden universitären Programmen und Weiterbildungsangeboten,
 3. Entwicklung und Bereitstellung von Beratungsangeboten für Promotionsinteressierte, für R1-, R2- und R3-Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für Personen, die Promotionen betreuen, u.a. zu überfachlichen Karrierefragen,
 4. Förderung der Vernetzung und des Austauschs von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierephasen,
 5. Aufbau und Pflege eines Alumni-Netzwerks in Zusammenarbeit mit dem Gutenberg-Alumni-Team,
 6. Mitwirkung bei der Entwicklung von Standards in der Nachwuchsförderung sowie
 7. Förderung der Internationalisierung der Graduiertenausbildung.

§ 11
Mitglieder
des Network NatLife

- (1) Dem Network NatLife können angehören:
 1. Fachbereiche, in denen natur- und oder lebenswissenschaftlich geforscht wird,
 2. außeruniversitäre Partner mit natur- bzw. lebenswissenschaftlicher Ausrichtung sowie
 3. Graduiertenförderstrukturen mit natur- bzw. lebenswissenschaftlicher Ausrichtung, die gemeinsam von der JGU und externen Partnereinrichtungen getragen werden und über eine eigene Promotionsordnung verfügen.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Fachbereiche (können) entscheiden, ob sie dem Network NatLife als Mitglied angehören.
- (3) Über die Mitgliedschaften gem. Abs. 1 Nr. 2 und 3 entscheidet auf entsprechenden Antrag das Steuerungsteam, § 5. Die Zusammenarbeit wird im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit der JGU geregelt.
- (4) Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten beenden. Für alle anderen wird die Beendigung der Mitgliedschaft in der jeweiligen Vereinbarung gemäß Abs. 3 geregelt.

§ 12
Beratungskreis
des Network NatLife

- (1) Der Beratungskreis erarbeitet Vorschläge für die Entwicklung der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einer frühen Karrierephase in den Natur- und Lebenswissenschaften.
- (2) Dem Beratungskreis gehören an:
 1. pro Mitglied jeweils eine in der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einer frühen Karrierephasen erfahrene/ausgewiesene Person mit natur- bzw. lebenswissenschaftlichen Expertise, die oder der von den Networkmitgliedern entsandt wird,
 2. eine der JGU angehörende Person für jeden drittmittelgeförderten Verbund mit Nachwuchsförderkomponente in den Natur- und Lebenswissenschaften, bei dem die JGU (mit-)antragstellende Universität ist. Die Verbünde werden über die Möglichkeit, im Beratungskreis mitzuwirken informiert und entscheiden, ob sie eine Person für den Beratungskreis benennen.
 3. jeweils eine Vertretung für die R1-, R2- und R3-Wissenschaftlerinnen und -Wissenschaftler aus den Natur- und Lebenswissenschaften.
 - a) Die Vertretung für die R1-Wissenschaftlerinnen und -Wissenschaftler werden von der Doktorandenvertretung entsandt.

- b) Die Vertretungen für die R2- und R3-Wissenschaftlerinnen und -Wissenschaftler werden auf Vorschlag der Networkmitglieder vom Sprecherteam bestimmt.
- (3) Der Beratungskreis bestellt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher im Benehmen mit dem Vizepräsidenten für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs. Diese müssen Mitglieder der JGU sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- Die Sprecherin oder der Sprecher
1. führt den Vorsitz im Beratungskreis,
 2. vertritt das Network NatLife im GA-Steuerungsteam
 3. führt die laufenden Geschäfte und
 4. berichtet im GA-Steuerungsteam über Network NatLife-Aktivitäten.
- (4) Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Steuerungsteams der GA bedarf.

Teil 5 Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft.

Mainz, den 24. Januar 2025

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -